

## Steuer-News

von Hon.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Reinhard Schwarz



### Teil 4: Betriebsprüfung – was nun?

## Prüfungsschwerpunkte – Ort der Betriebsprüfung – Betriebsbesichtigung

Im vierten Teil\* der Beitragsreihe werden die möglichen Prüfungsschwerpunkte sowie die Möglichkeiten, wo die Betriebsprüfung stattfinden soll, dargestellt. Zudem soll ein Überblick gegeben werden, wie eine Betriebsbesichtigung abläuft.

### Welche Prüfungsschwerpunkte werden meist gelegt?

Die Prüfungshandlungen hängen vom jeweiligen Prüfer und von den im Rahmen der Planung gewählten Schwerpunkten ab. Beliebte Prüfungsgebiete sind die Umsetzung und Befolgung von Gesetzesänderungen, Verflechtungen der betrieblichen mit der privaten Sphäre im Bereich der Einkommensteuer, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im engeren Sinn, Kassenprüfungen nach der Kassenrichtlinie, Umgründungen sowie die Umsatzsteuer. Seit 1.1.2003 werden Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfungen durch ein Prüforgan der Finanzverwaltung oder des Sozialversicherungsträgers im Rahmen der GPLA durchgeführt.

Aufgrund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und einer professionellen Prüfsoftware der Finanz ist es dem Prüfer aber vordergründig auch möglich, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung, Richtigkeit der Aufzeichnungen und vollständige Erfassung aller Geschäftsvorfälle zu prüfen. Zeigen sich Schwächen oder werden Aufzeichnungslücken oder fehlerhafte Abläufe festgestellt, kommt es zu intensivierten Prüfungshandlungen. Dazu kann es neben Beleganforderungen und Auskünften auch zur Anforderung von Verträgen oder Gutachten kommen.

Sollten sich die Mängel nicht klären lassen und die Aufzeichnungen folglich unrichtig sein oder formelle Mängel aufweisen, kommt es zu einer Schätzung. Daraus ergeben sich auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen.

### Wo findet die Betriebsprüfung statt?

Grundsätzlich hat die Betriebsprüfung in den Räumen der Apotheke stattzufinden, wenn die Prüfung in der Apotheke jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann diese auch in den Räumlichkeiten des Steuerberaters oder im Amt abgehalten werden.

Sollte die Betriebsprüfung in den Räumen der Apotheke stattfinden, müssen dem Prüfer ein geeigneter Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel (z.B. Telefon, Stromanschluss) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Sollte die Betriebsprüfung in den Räumlichkeiten des Steuerberaters oder im Finanzamt durchgeführt werden, wird zu Beginn oder während der Prüfung jedenfalls eine eingehende Betriebsbesichtigung stattfinden, damit sich das Prüfungsorgan auch ein Bild vor Ort machen kann.

### Was passiert bei einer Betriebsbesichtigung?

Im Zuge der Betriebsbesichtigung verschafft sich der Prüfer die Kenntnis des wirtschaftlichen Geschehens im Betrieb. Der Prüfer hat während der Prüfung jederzeit das Recht, alle Räume der Apotheke sowie andere Betriebsräume zu besichtigen, und er kann eine Besichtigung so oft durchführen, wie er sich veranlasst sieht, Fragen zu klären. Es besteht sogar

per Gesetz ein Anspruch darauf (§ 141 Bundesabgabenordnung). Der Rundgang durch die Apotheke darf daher nicht verweigert werden, da ansonsten der Apotheker seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Die Teilnahme des Steuerberaters an der Betriebsbesichtigung kann für den Apotheker durchaus sinnvoll sein, wenn direkt steuerliche Themen angesprochen werden.

Im Zuge der Betriebsbesichtigung wird zudem unter anderem genau überprüft, ob sich die bilanzierten Anlagegegenstände auch in der Apotheke befinden. Auch das Vorhandensein der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Gegenstände mit mehr als 400 Euro netto Anschaffungskosten), die zur Gänze Betriebsausgaben darstellen, kann überprüft werden. Darüber hinaus sind weitere Prüfungshandlungen möglich.

Der Prüfer darf allerdings die Privatwohnung des Apothekers grundsätzlich nicht betreten, außer in der Privatwohnung befindet sich auch ein Arbeitszimmer. Auch in die Privatkonten darf der Prüfer keine Einsicht nehmen, außer es gehen bspw. betriebliche Zahlungen ein und aus.

Treten allerdings Fragen zur Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre des Apothekers auf, so kann unter Umständen die Besichtigung der Wohnräume vorteilhaft sein und wesentlich zur Klärung der Fragen beitragen.

Hon.-Prof. Univ.-Doz.

Dr. Reinhard Schwarz

Steuerberater in Steyr/Linz/Wien  
Steuerkonsulent des Apothekerverbandes

\*Teil 1: ÖAZ 12/13, S. 11; Teil 2: ÖAZ 14/13, S. 9; Teil 3: ÖAZ 16/13, S. 9

#### IMPRESSUM:

Die »Österreichische Apotheker-Zeitung« erscheint 14täglich. – Bezugsgebühr € 128,70 (inkl. 10 % USt), jährlich, Inland portofrei. Abonnements, deren Abbestellung nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf des Vierteljahres erfolgt, gelten als erneuert. Alle Rechte vorbehalten. Zeitschrift für die wissenschaftlichen, standespolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pharmazie. Der Verlag behält sich alle Verwertungsrechte am Inhalt dieser Zeitung vor. Nachdruck nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung gestattet und nur unter genauer Angabe der Quelle »Österreichische Apotheker-Zeitung« zulässig.  
**Herausgeber:** Österreichischer Apothekerverband, Verband Angestellter Apotheker Österreichs  
**Eigentümer und Verleger:** Österreichische Apotheker-Verlagsgesellschaft m. b. H.  
**Geschäftsführer:** Mag. iur. Martin Traxler, **Chefredaktion:** Mag. Monika Heinrich  
**Redaktion:** Mag. Ingrid Trebo, Durchwahl Kl. 37, E-Mail: redaktion@apoverlag.at  
Kleinanzeigen: Ruth Salomon, Durchwahl Kl. 28, E-Mail: anzeigen@apoverlag.at  
Fernmündliche Anfragen und Bestellungen unter 402 35 88 Serie, E-Mail:

verkauf@apoverlag.at. Alle 1090 Wien, Spitalgasse 31A, Telefon 01/402 35 88 Serie, Fax 402 35 88-543. www.apoverlag.at

**Anzeigen:** AFCCOM – Alexander Fauland, 0664 33 88 600, alexander.fauland@afcom.at  
**Grafik und Produktion:** AFCCOM – Alexander Fauland, 1080 Wien, Lange Gasse 20–22, grafik@afcom.at, Telefon: 01/402 35 55

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne GesmbH, Wiener Straße 80, 3580 Horn.

Der Inhalt der einzelnen Beiträge muss sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken. Die 3. Person sing. masc. ist bei allgemeinen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Unsere Beiträge sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem können sich Fehler einschleichen, sodass wir Sie bitten, vor allem Dosierungsangaben, für die wir keine Garantie übernehmen können, vor Anwendung nochmals zu überprüfen. Preise ohne Gewähr.  
Copyrights der Rubrikköpfe im Mitteilungsteil: www.shutterstock.com